

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Dezember 2012**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.09.2014

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.14-172/13

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1509

Geltungsdauer

vom: **30. September 2014**

bis: **20. Dezember 2017**

Antragsteller:

Hörmann KG Werne

Brede 2

59368 Werne

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "HW 330 G"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1509 vom 20. Dezember 2012.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HW 330 G" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus speziellen Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Für die Herstellung der Brandschutzverglasung ist ein werkseitig vorgefertigtes Rahmenelement zu verwenden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung ist von der zuständigen örtlichen Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall zu entscheiden, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht bzw. nur gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 3 erbracht.

Sie sind, sofern erforderlich, für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1509

Seite 3 von 8 | 30. September 2014

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende³ Bauteile sein.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A2⁴ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁵) Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzbauteile nach Abschnitt 4.3.4, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁶ und DIN 4102-22⁷, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2800 mm x 3000 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat.

- 1.2.6 Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Wände, Stürze) mindestens feuerhemmende³ Bauteile sind. Die zulässige Gesamthöhe der Wandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn jeweils ein ≥ 45 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorhanden ist. Sofern mehrere Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, beträgt die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasungen zusammen maximal 4000 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁶ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁷ DIN 4102-22:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1509

Seite 4 von 8 | 30. September 2014

Tabelle 1

Scheibentyp	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"CONTRAFLAM LITE", "CONTRAFLAM LITE IGU..." und "Pilkington Pyrodur 30-1."	1200 x 2300	Hoch- oder Querformat
"PYRAN S", "Pilkington Pyrodur 30-201", "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso"	1500 x 2500	Hoch- oder Querformat
"PYRAN white"	1200 x 2000	Hoch- oder Querformat
Poliertes Drahtglas	1200 x 2200	Hoch- oder Querformat

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
2. Die Abschnitte 2.1.1.1 und 2.1.1.2 werden wie folgt geändert:
- Im jeweils ersten Satz wird das Wort "Bern" in "Flamatt" geändert.
 - Im Abschnitt 2.1.1.1 erster und vierter Spiegelstrich, sowie im Abschnitt 2.1.1.2 erster und dritter Spiegelstrich entfällt die Angabe "SGG".
3. Abschnitt 2.1.1.6 wird wie folgt ergänzt:
- Wahlweise darf zusätzlich zu den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 jeweils eine ≤ 18 mm dicke Scheibe aus normalentflammbarem Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie nach DIN EN 14449⁸ verwendet werden. Jede Scheibe muss seitens des Herstellers mit der Brandverhaltensklasse E nach DIN EN 13501-1⁵ in der Leistungserklärung deklariert worden sein.
4. Abschnitt 2.1.2.1 wird nach dem ersten Absatz wie folgt ergänzt:
- Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit einem Zargenspiegel von 6 mm Ansichtsbreite ausgeführt werden. Beim Anschluss des Rahmens an Massivbauteile entsprechend Anlage Ä/E 1 ist der Hohlraum in der Anschlussfuge umlaufend mit einem Normalmauermörtel nach Abschnitt 2.1.2.4 vollständig auszufüllen.
- Abschließend sind die vorgenannten Fugen im Zargenbereich mit einer mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4) Silikon-Dichtungsmasse zu versiegeln.
5. Abschnitt 2.1.2.3 wird wie folgt ergänzt:
- Zusätzlich dürfen sogenannte Sicherungswinkel, bestehend aus 75 mm langen Winkelprofilen aus 2 mm dickem Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.1, in Verbindung mit

⁸ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1509

Seite 5 von 8 | 30. September 2014

Flachstäben nach DIN EN 10058⁹ der Stahlsorte S235JR (Werkstoffnummer: 1.0038), Abmessungen 25 mm x 5 mm x 85 mm (Länge) und Stahlschrauben M5 verwendet werden (s. Anlage Ä/E 2).

6. Abschnitt 2.1.3.2 erhält folgende Fassung

2.1.3.2 Abschließend sind die Fugen nach Abschnitt 2.1.3.1 mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁴ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 13, Ä/E 1 und Ä/E 2).

Bei Verwendung von Scheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE..." und "Pilkington Pyrodur 30-..." dürfen die vorgenannten Fugen anstelle mit dem vorgenannten Silikon-Dichtstoff mit einem im eingebauten Zustand mindestens normalentflammbar (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4⁶) Silikon-Dichtstoff versiegelt werden, jedoch nur sofern in die Randpfosten und -riegel Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 eingeklebt werden bzw. sie mit einem Mörtel gemäß Abschnitt 2.1.2.4 verfüllt werden.

7. Abschnitt 2.1.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Befestigung des Rahmens bzw. der Anschlussprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. gemäß europäisch technischer Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, -gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

8. Abschnitt 3.1 erhält folgende Fassung:

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Wände, Stürze) mindestens feuerhemmende³ Bauteile sind (s. Anlagen 1, 2, 8, 9, Ä/E 1 und Ä/E 2).

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn jeweils ein ≥ 45 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorhanden ist (s. Anlagen 1, 2, 11, 12, Ä/E 1 und Ä/E 2).

9. Abschnitt 3.2.2.2, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁰ und DIN EN 1991-1-1/NA¹¹ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹² und DIN EN 1991-1-4/NA¹³ zu berücksichtigen,

⁹	DIN EN 10058:2004-02	Warmgewalzte Flachstäbe aus Stahl für allgemeine Verwendung – Maße, Formtoleranzen und Grenzabmaße
¹⁰	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
¹¹	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
¹²	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
¹³	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1509

Seite 6 von 8 | 30. September 2014

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"¹⁴ bzw. nach DIN 18008-4¹⁵ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV¹⁴ bzw. DIN 18008-4¹⁵) erfolgen.

10. Abschnitt 3.2.3.1, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁶ bzw. nach DIN 18008-2¹⁷ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁶ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

11. Abschnitt 3.2.3.2, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁶ bzw. DIN 18008-2¹⁷ zu beachten.

12. Abschnitt 3.2.3.3, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens bzw. der Anschlussprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

13. Abschnitt 4.2.1.1 erster und zweiter Absatz, erhalten folgende Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Randpfosten, -riegeln und ggf. Kämpferprofilen, sind ein- oder mehrteilige Stahlblechprofile - mit oder ggf. ohne Einlagen - nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 8, 10 bis 13 und Ä/E 1).

Falls zweiteilige Randpfosten und -riegel verwendet werden, sind die einzelnen Profile unter Verwendung von Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.1 in Abständen ≤ 300 mm miteinander zu verbinden (s. Anlagen 3, 5, 13, Ä/E 1 und Ä/E 2).

14. Abschnitt 4.2.1.2 wird wie folgt ergänzt:

Zusätzlich dürfen Sicherungswinkel nach Abschnitt 2.1.2.3 verwendet werden. Hierfür sind die Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 auszuklinken, jeweils der Größe 75 mm x 20,5 mm. Die Flachstähle nach Abschnitt 2.1.2.3 sind unterhalb der Ausklinkungen anzuschweißen und die Sicherungswinkel mit den Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.3 anzuschrauben (s. Anlage Ä/E 2).

14	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV); Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 2/2003
15	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
16	TRLV:2006-08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Schlussfassung August 2006; veröffentlicht in den DIBt Mitteilungen 3/2007
17	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1509

Seite 7 von 8 | 30. September 2014

15. Abschnitt 4.2.2.3 erhält folgende Fassung:

Bei Ausführung der Rahmenprofile mit eingeklebten Streifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach Abschnitt 2.1.2.2 darf zusätzlich zu den Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 jeweils eine Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.5 bzw. 2.1.1.6 verwendet werden. Der Einbau der Scheibe muss entsprechend den Anlagen 3, 4, 10, Ä/E 1 und Ä/E 2 erfolgen. Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen bzw. in den Glas-halteleisten muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

16. Abschnitt 4.2.3 erhält folgende Fassung:

4.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7¹⁸ oder DIN EN 1090-2¹⁹ DAST-Richtlinie 022²⁰). Sofern danach nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

17. Abschnitt 4.3.1 erhält folgende Fassung:

4.3.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²¹ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1²² bzw. -2²³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100²⁴ bzw. DIN V 106²⁵ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²¹ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100²⁷ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Stahlbeton nach DIN 1045-1²⁸ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2²⁹ und DIN 1045-2, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1²⁸, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

18	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
19	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
20	DAST-Richtlinie 022:2009-08	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen (Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf)
21	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
22	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
23	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
24	DIN 105:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
25	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
27	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
28	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
29	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1509

Seite 8 von 8 | 30. September 2014

- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende³ Bauteile sein.

Die Brandschutzverglasung darf an bekleidete Stahl- oder Holzbauteile gemäß Abschnitt 1.2.4 angrenzen.

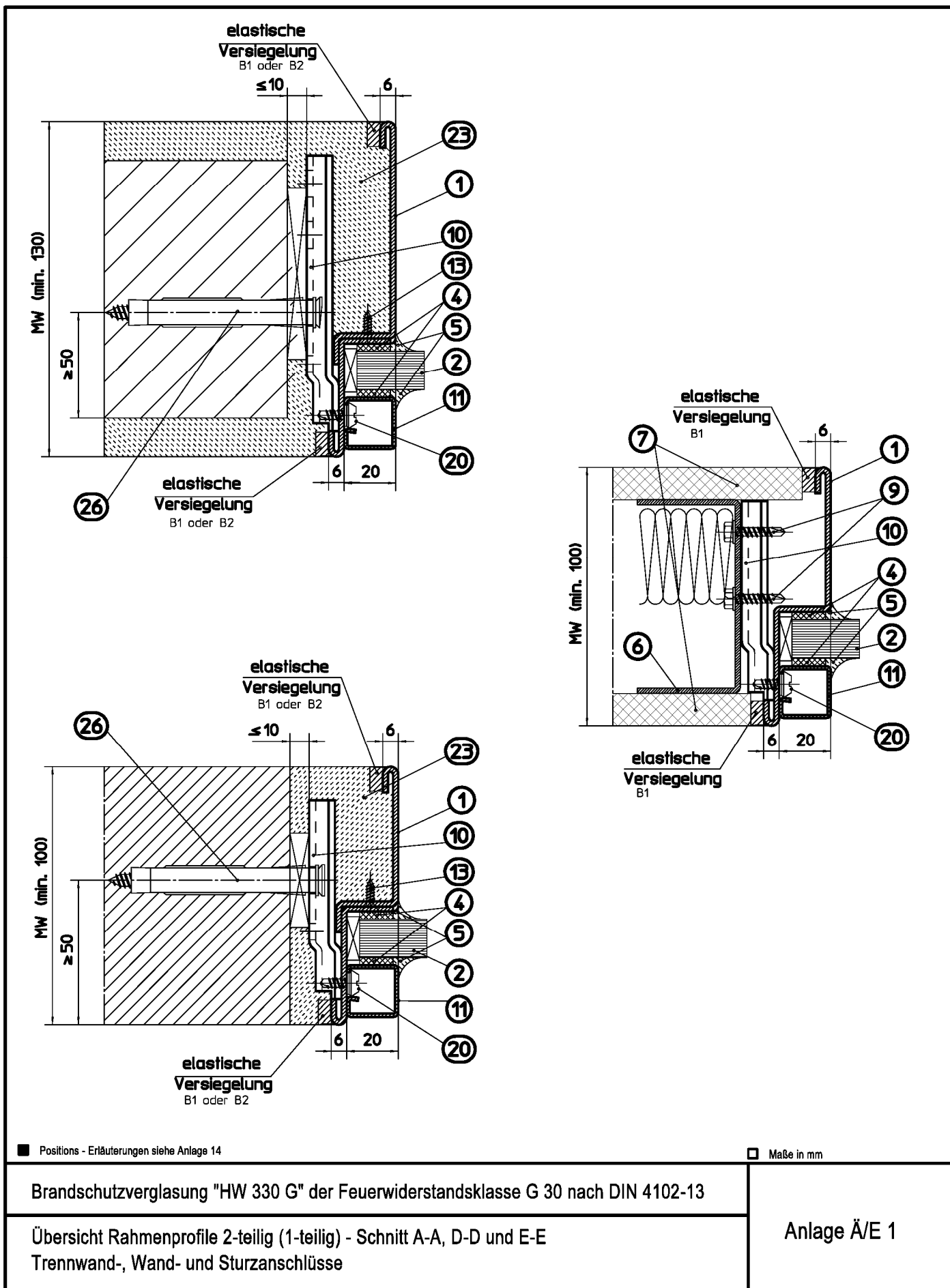
18. Abschnitt 4.3.3.1, erhält folgende Fassung:

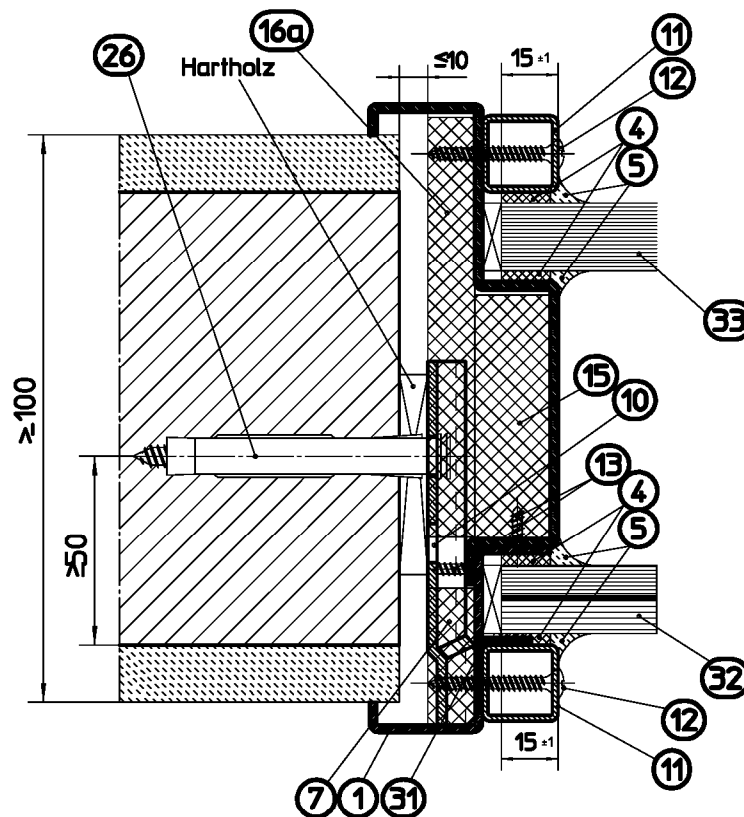
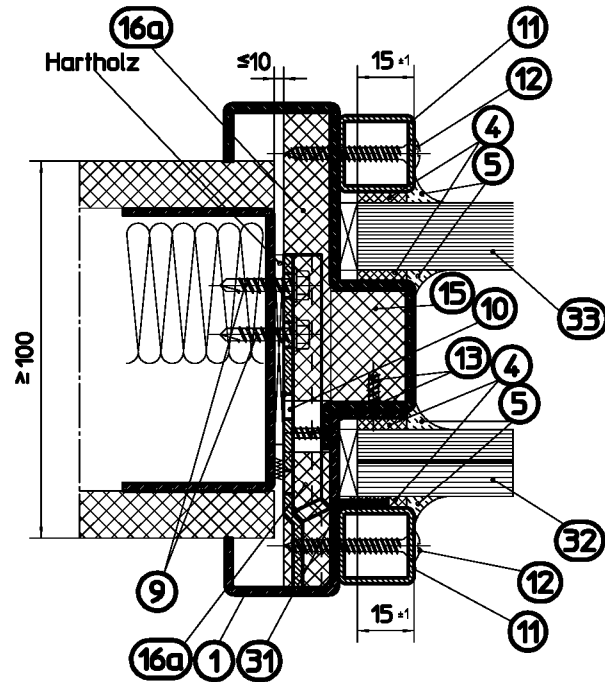
Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Ständer- und Riegelprofilen der angrenzenden Trennwand unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2, in Abständen ≤ 180 mm vom Rand und ≤ 750 mm untereinander, umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 6, 11, 12, Ä/E 1 und Ä/E 2).

- 19. Die Anlage 14.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E 3 dieses Bescheides ersetzt.
- 20. Die Anlage 14.2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E 4 dieses Bescheides ersetzt.
- 21. In den Anlagen 1, 15 und 16 entfällt die Angabe "SGG".
- 22. Die Anlage 20 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/E 5 dieses Bescheides ersetzt.
- 23. Die Anlage 21 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt





■ Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 330 G" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Übersicht Rahmenprofile 2-teilig - Schnitt A-A, D-D und E-E
Trennwand-, Wand- und Sturzanschlüsse

Anlage Ä/E 2

- ① — Rahmenprofil 1.5 mm verzinkt, wahlweise: 2 mm verzinkt, Streckgrenze $f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$
- ② — Scheiben gemäß Anlage 1
- ③ — Unterklotzung (nur unten),
"Internit 100" oder "Silcapan 140", (Baustoffklasse DIN 4102-A)
d=5 mm, 50 mm lang, wahlweise "Flammi 22", d=5 mm, 80 mm lang
- ④ — Dichtungsband "Kerafix 2000" gemäß P-3074/3439-MPA BS, d=4 mm
- ⑤ — Silikon-Dichtstoff:
Baustoffklasse DIN 4102 B1 oder
Baustoffklasse DIN 4102 B2; (nur bei Einbau von Scheiben vom
Typ " CONTRAFLAM..." oder "Pilkington Pyrodur..." in Rahmen
mit eingeklebten GKF-Streifen nach Abschnitt 2.1.2.2 oder Mörtelfüllung nach Abschnitt 2.1.2.4
- ⑥ — Randprofil nach stat. Erfordernis, jedoch $t \geq 2 \text{ mm}$ oder
wahlweise miteinander verschachtelte Profile (s. Anlage 11 und 12)
als vertikale Anschlussprofile an die Brandschutzverglasung bzw. Trennwandriegel ($\geq 0,6 \text{ mm}$ dick)
- ⑦ — GKF, d=12.5 mm
- ⑧ — Mineralfaser-Dämmplatten, Baustoffklasse DIN 4102-A oder
Klassen A1/A2-s1,d0, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$
- ⑨ — Bohrschrauben mit Sechskantkopf $\varnothing 5.5 \times 25 \text{ mm}$ DIN 7504-K, $a \leq 750 \text{ mm}$
- ⑩ — Trapezanker, an Rahmenprofil angeschweißt
- ⑪ — Stahl-Klemmleiste 20/20/1.25 mm (nur bei Größe der Brandschutzverglasung $\leq 1500 \times 3000$),
wahlweise Stahl-Rechteckrohr 20x20x1.5 mm
- ⑪a — Stahlwinkel 30x20x4mm
- ⑫ — Senk-, Linsensenkkopfschrauben $\varnothing 4.2 \times 32 \text{ mm}$ DIN 7983, $a \leq 300 \text{ mm}$, wahlweise
Sechskantschraube $\varnothing 4.2 \times 38 \text{ mm}$ DIN 7504-K, Torx-Linsenschraube $\varnothing 4.2 \times 38 \text{ mm}$ DIN 7981-CT
- ⑫a — Sechskantschraube $\varnothing 4.2 \times 19 \text{ mm}$ DIN 7504-K,
wahlweise Torx-Linsen-Schraube $\varnothing 4.2 \times 19 \text{ mm}$ DIN 7981-CT
- ⑬ — Senk-Blechschrabe $\varnothing 3.5 \times 13\text{-H}$ mm DIN 7982, $a \leq 300 \text{ mm}$
- ⑭ — Kämpferprofil, horizontal und vertikal angeordnet
- ⑮ — GKF eingeklebt, d=20 mm
- ⑮a — GKF, d=20 mm

Brandschutzverglasung "HW 330 G" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage Ä/E 3

- ①6 — GKF, d=15 mm
- ①6a — GKF eingeklebt, d=12.5 mm
- ①7 — Bohrschraube mit Kreuzschlitz \varnothing 4.2x55 mm, a \leq 750 mm
- ①8 — wahlweise Drahtglas; ESG; ESG-H, gemäß Abschnitt 2.1.1.5 oder Floatglas gemäß Abschnitt 2.1.1.6
- ①9 — Montageanker, an Pos. 1 eingehängt, Befestigung mit Pos. 26, a \leq 750 mm
- ②0 — Clipschraube \varnothing 4.2 mm, a \leq 250 mm
- ②1 — Bohrschraube mit Sechskantkopf \varnothing 4.2x13 mm DIN 7504-K, a \leq 750 mm
- ②2 — Bohrschraube mit Sechskantkopf \varnothing 5.5x38 mm DIN 7504-K, a \leq 750 mm
- ②3 — Mörtelfüllung: MG III nach DIN V 18580 oder DIN EN 998-2 in Verbindung mit DIN V 20000-412
- ②4 — Mauerwerk, min. 115 mm bzw. Beton, min. 100 mm bzw. Porenbeton, min. 175 mm
- ②5 — Nagel-Dübelanker, an Pos. 1 angeschweißt, Befestigung mit Pos. 26, a \leq 750 mm
- ②6 — Zugelassener Dübel mit Schraube $\varnothing \geq 8$ mm, ggf. Stahlnagel 3,5x55 (s.Anlage 9, obere Abb.)
- ②7 — Propelleranker, a \leq 750 mm
- ②8 — Zwischenprofil nach stat. Erfordernis, jedoch t \geq 2 mm oder wahlweise verschachtelte Profile (s. Anlage 11 und 12) als vertikale Anschlussprofile an die Brandschutzverglasung bzw. Trennwandriegel ($\geq 0,6$ mm dick)
- ②9 — GKF nach DIN 18180, bauseits verschraubt, d \geq 12.5 mm Rahmen zur Scheibenauflagerung unten aufliegend.
- ③0 — Unterklotzung gemäß Pos. 3 zur Scheibenauflagerung unten unterfüßern
- ③1 — Sicherungswinkel 15x20x2 mm mit Senkschraube \varnothing M5x10, DIN 995
- ③2 — Verglasung gem. EH01/P4A oder EH02/P5A oder P6A
- ③3 — Verglasung "Pilkington Pyrodur 30-20 Iso" oder "...30-30 Iso"

Brandschutzverglasung "HW 330 G" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage Ä/E 4

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt/eingebaut hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt/fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "HW 330 G"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage Ä/E 5